Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

Datum: 10. Januar 2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

RD Holger Dornemann
Telefon 0211 855-3579
Telefax 0211 855-3313
holger.dornemann
@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 5./6. Dezember 2018 in Münster

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich Ihnen einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der 95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz.

Ich bitte Sie, die beigefügten Kopien den Mitgliedern des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuleiten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 1560
A1

1 Anlage (60-fach)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

MAGS (Kabinettreferat) Anlage

Bericht

über die Ergebnisse der 95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 5./6. Dezember 2018 in Münster

Die 95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) fand unter dem Vorsitz von Nordrhein-Westfalen statt.

In dem Politikfeld **Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz** hat sich die 95. ASMK zu diversen Themen positioniert.

Ein Schwerpunkt der ASMK waren Beschlüsse zu der besseren und nachhaltigen **Integration von Gestatteten und Geduldeten mit rechtlichem Arbeitsmarktzugang**. Der Zugang zur Berufsausbildung, der Ausbildungsförderung und anschließender Beschäftigung soll weiter vereinfacht werden. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es auf Vorschlag von Nordrhein-Westfalen mit großer Mehrheit für erforderlich, einen Zugang zu den ausbildungsfördernden Leistungen einheitlich spätestens nach sechs Monaten zu ermöglichen. Der Zugang für Gestattete, bei denen ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, soll bereits nach drei Monaten möglich sein.

Zudem soll nach Auffassung der ASMK die **Ausbildungsduldung auf sogenannte Helferausbildungen**, auf die Einstiegsqualifizierung sowie auf durch die Länder geförderte oder schulisch geregelte Berufsvorbereitungsmaßnahmen ausgeweitet werden. Damit sollen erste Schritte hin zu einer qualifizierten Berufsausbildung unterstützt und ein Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs in der Pflege und in anderen Mangelberufen geleistet werden.

Von der Bundesregierung wird außerdem gefordert, die im Anschluss einer erfolgten Ausbildungsduldung zu erteilende **Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer beruflichen Qualifikation** entsprechenden Beschäftigung nach § 18a Aufenthaltsgesetz (sogenannte 3 + 2 – Regelung) auf die jeweilige Berufshauptgruppe auszuweiten. Dies erhöht die Chancen auf einen Arbeitsplatz und damit stehen die Fachkräfte dem Arbeitsmarkt weiter zur Verfügung.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung fast einstimmig, die **Sprach- und Orientierungsangebote** des Bundes für Gestattete und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang auszubauen. Unter anderem halten sie es für geboten, niedrigschwellige Überbrückungsangebote zu machen und die Teilnahmefähigkeit bei Erstorientierungskursen durch die Übernahme von Fahrtkosten sowie die Gewährleistung von Kinderbetreuung zu sichern.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder appellieren auf Initiative von Nordrhein-Westfalen einstimmig an die Bundesregierung, die **Assistierte Ausbildung und die ausbildungsbildungsbegleitenden Hilfen** auf staatlich anerkannte Alten- und (Kinder-) Krankenpflegeausbildungen sowie Helfer-/Assistenzausbildungen im Bereich der Alten- und (Kinder-) Krankenpflege auszuweiten. Sie halten eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes für erforderlich und es sollen gesetzliche Regelungen geprüft werden, die alle Gesundheitsfachberufe (z.B. Hebammen, Notfallsanitäter), bei denen ein Ausbildungsverhältnis besteht, in die Regelinstrumente der Ausbildungsförderung nach SGB III aufnehmen.

Das Vorsitzland Nordrhein-Westfalen hat sich für ein klares Bekenntnis der ASMK eingesetzt: **Mit starken Tarif- und Sozialpartnern und aktiver Mitbestimmung sollen die Veränderungen in der Arbeitswelt gestaltet werden**.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich ohne Gegenstimme unter anderem dafür aus, zur Stärkung der Tarifbindung einerseits und zur Ermöglichung flexibler, passgenauer Rahmen-

bedingungen für positive betriebliche Entwicklungen andererseits, gesetzliche Flexibilisierungsoptionen in bestehenden Gesetzen zu prüfen und nur unter Tarifvorbehalt zu öffnen. Unternehmen, die nicht tarifgebunden sind, sollen die Möglichkeiten offen stehen, wenn sie arbeitsvertraglich die Übernahme der Regelungen eines Tarifvertrages in Gänze vereinbaren und ihre betriebliche Interessenvertretung zustimmt.

Die Bundesregierung wird gebeten, konkrete Vorschläge unter Einbeziehung der Tarif- und Sozialpartner zu erarbeiten, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen gestaltet werden müssen, um auch moderne Arbeitsformen angemessen zu erfassen ohne jedoch die Arbeitnehmerrechte z. B. in den Bereichen Mitbestimmung und Arbeitsschutz zu schwächen.

Zudem soll eine gemeinsame Kommission „Zukunft der Mitbestimmung" unter Einbeziehung der Tarif- und Sozialpartner und der Länder konkrete fachliche Änderungsvorschläge zu den mitbestimmungsrelevanten Gesetzen erarbeiten.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben sich eingehend mit dem **staatlichen Arbeitsschutz** auseinandergesetzt und Beschlüsse zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Kooperationsstrukturen sowie seiner Rolle im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) gefasst.

Zu dem Themenfeld **Soziales** sind weitere wichtige Beschlüsse gefasst worden.

Die **Zukunft der Pflege** war eines der Schwerpunktthemen der 95. ASMK.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich einig, dass eine **Verbesserung der Finanzausstattung der Pflegeversicherung** erforderlich ist, um den absehbaren Ausgabensteigerungen aufgrund der demografischen Entwicklung gerecht zu werden. Weitere Belastungen pflegebedürftiger Menschen durch höhere Eigenanteile oder höhere Beitragssätze unterliegen jedoch Grenzen.

Daher befürwortet die ASMK ohne Gegenstimme als eine sozialverträgliche Lösung einen Steuerzuschuss an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung. Damit würden die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Pflegeversicherung honoriert.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern auf Initiative von Nordrhein-Westfalen die Bundesregierung einstimmig auf, die **Rahmenbedingungen in der Kurzzeitpflege** zu verbessern.

Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind ein wesentliches Bindeglied zwischen Krankenhausbehandlung und nachgelagerter ambulanter oder stationärer Versorgung.
Für viele Angehörige ist die Kurzzeitpflege ein wichtiges Angebot zur Entlastung.
In Verbindung mit verkürzten Verweildauern von Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern weisen Pflegebedürftige in Kurzzeitpflegeeinrichtungen oft einen hohen Bedarf an Behandlungspflege auf.

Mit dem Beschluss wird die Bundesregierung aufgefordert, die finanziellen Rahmenbedingungen für die Kurzzeitpflege - insbesondere für Menschen mit hohem medizinischen Behandlungspflegebedarf oder ohne Pflegeeinstufung - zu verbessern. Darüber hinaus wird gefordert, dass die besonderen organisatorischen und fachlichen Bedingungen der Kurzzeitpflege in die zukünftigen Verfahren zur Personalbemessung und die Bundesrahmenempfehlungen zur pflegerischen Versorgung Eingang finden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern einstimmig, die Anreize für die **Inanspruchnahme geriatrischer Rehabilitationsmaßnahmen** durch pflegebedürftige Menschen zu verbessern und in diesem Zusammenhang die Verlagerung der Finanzierungsverantwortung vom SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) in das SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) zu prüfen.

Die **Finanzierung der Behandlungspflege in Pflegeheimen** ist kompensierend entsprechend systemgerecht vom SGB XI in das SGB V zu verlagern.

Die ASMK spricht sich einstimmig dafür aus, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Potential ausländischer Pflegekräfte zu nutzen. Die **Anwerbung von Pflegekräften aus dem Ausland** wird als wichtige Maßnahme zur Fachkräftesicherung gesehen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben sich - wie bereits bei der 94. ASMK 2017 - mit der **Einführung einer Kindergrundsicherung** befasst. Sie bekräftigen mehrheitlich den Willen, zügig einen Vorschlag zu entwickeln. Die eingesetzte Arbeitsgruppe soll den offenen Fragestellungen nachgehen und ihre Arbeit unter Einbeziehung externer Expertise mit dem Ziel fortsetzen, ein konkretes Konzept zu entwickeln. Der ASMK soll 2019 über das Ergebnis und die erforderlichen weiteren Schritte berichtet werden.

Nordrhein-Westfalen hat zusammen mit weiteren Ländern eine **Protokollerklärung** abgegeben, in der u.a. das Ziel, nähere Konzept- und Zielvorstellungen zu einer besseren und zugleich effektiveren Unterstützung armutsgefährdeter Kinder zu entwickeln, unterstützt wird. Eine inhaltliche Festlegung auf die Einführung einer Kindergrundsicherung wird jedoch unter Hinweis auf die insoweit missverständliche Antragsbezeichnung abgelehnt.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben sich einstimmig dafür ausgesprochen, die **Antragsfrist für Hilfen der Stiftung Anerkennung Hilfe** um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Die Laufzeit der Stiftung bleibt davon unberührt, es wird lediglich der Zeitraum, in dem Anträge gestellt werden können, verlängert. Mit Mehrkosten für die Länder ist dadurch nicht zu rechnen.

Die Stiftung unterstützt Personen, die als Kinder bzw. Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe und/oder der Psychiatrie stationär untergebracht waren und dort Leid und Unrecht erfahren haben. Die Zielgruppe der Betroffenen benötigt mehr Zeit und Beratung für die Antragstellung und ist teilweise nur schwer erreichbar.

Der vollständige Wortlaut der Beschlüsse, auf die im vorliegenden Bericht eingegangen wird und die zahlreichen weiteren Beschlüsse der 95. ASMK sind im Internet abrufbar unter:

https://asmkintern.rlp.de/de/beschluesse/